

weder an diplomatischem Takt noch an einer ehrerbietigen Verbeugung vor dem derzeitigen Inhaber der Cathedra Petri fehlen läßt. Und das — so wird man fragen — zu einer Zeit, da eine seltene, nie wieder erreichte Harmonie zwischen Rom und Sizilien bestand? Walther Holtzmann hat in einer kurzen, aber wichtigen Studie darauf hingewiesen, daß auch nach dem Vertrag von 1156 unter der Oberfläche der außenpolitischen Eintracht das innere Verhältnis der beiden Partner nicht ganz ohne Spannungen geblieben ist³⁵⁾. Dem Konkordat von Benevent konnte man zwar nicht wie dem Vertrag von Mignano nachsagen, es sei unter Zwang zustandegekommen. Aber die Kurie hatte ohnedies Grund genug, um damit unzufrieden zu sein. Besonders die kirchlichen Zustände auf der Insel mußten den Unwillen eines jeden Kanonisten erregen, da sie wider die allgemeinen Rechtsgrundsätze dem König zahllose Eingriffe gestatteten. Der hohe Palastklerus profitierte freilich von diesen Abweichungen von der Norm. An Residenzpflicht oder regelmäßigen Rombesuch brauchte er nicht mehr zu denken. Der Monarch konnte eine bestimmte Zahl von Geistlichen als seine *familiars* und Kapläne nach Belieben bei sich behalten³⁶⁾. Peter von Blois, der längere Zeit in Palermo gelebt hatte, schrieb im Auftrag des Erzbischofs von Canterbury über verschiedene englische Angelegenheiten an Alexander III. und zog dabei zum Vergleich das wenig empfehlenswerte sizilische Beispiel heran: sieben oder gar zehn Jahre hielten sich dort die Bischöfe und Erzbischöfe an der *curia regis* auf; im Hinblick auf ihre eigentliche Aufgabe, nämlich Seelsorge und Verwaltung des Kirchenvermögens, sei es daher einerlei, ob sie lebten oder stürben ...³⁷⁾ Apellationen nach und Legaten aus Rom, die ihnen unbequem werden konnten, hatten die Hofgeistlichen ebenfalls nicht zu befürchten, weil der König, den sie berieten, in diesen Dingen sein Veto einlegen durfte³⁸⁾. Sie besaßen schließlich einen nicht leicht zu erweisenden, aber kaum zu unterschätzenden Einfluß auf die Besetzung der wichtigsten sizilischen Pfründen. Im Konkordat von

³⁵⁾ W. Holtzmann, Zur Kirchenpolitik König Wilhelms II., in: *Studi medievali in onore di A. De Stefano* (ca. 1956) S. 289—295.

³⁶⁾ MG. Const. 1, 589 Nr. 413 § 9; vgl. Hugo Falcandus c. 26, 28, ed. Siragusa S. 102, 104 f.

³⁷⁾ J. A. Giles, *Petri Blesensis Bathoniensis archidiaconi opera omnia* 1 (1847) 255 Nr. 84; Migne, PL. 200, 1461 Nr. 96. Wenig Vertrauen verdient anscheinend die von R. Pirri, *Sicilia sacra* 1 (*Palermo 1733) 622, ohne Quellenangabe überlieferte Nachricht, daß Alexander III. befohlen habe, *ut Episcopi Siculi, qui apud Curiam Regiam versarentur per septennium, suis assisterent Ecclesiis*.

³⁸⁾ MG. Const. 1, 589 Nr. 413 § 9; J. De ér, Der Anspruch der Herrscher des 12. Jhs. auf die apostolische Legation, *Arch. hist. pontificiae* 2 (1964) 152.